

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 4 (1828)

Heft: 7

Rubrik: Anekdoten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

reich verbunden wurde, änderten sich diese Verhältnisse, indem die Werkstätten in Webkeller, Garn- und Umlegzimmer, in Kramläden und Waarenmagazine verwandelt wurden, wie jedes sinnige Volk den Spielraum seiner Geisteskräfte, Erkenntnisse und Thätigkeit nach den Bedürfnissen der Zeiten und Umstände richten und anwenden soll. Im bedeutendsten Flecken Herisau allein erhielt sich der Handwerkstand in ziemlicher Anzahl aufrecht und geachtet, hat Protokolle seiner Vereinigung und kleine Gesellschaften seit dem J. 1730, und gab sich selbst im J. 1820 eine vom Zeremoniell und den nutzlosen Formen der engherzigen Vorzeit gereinigte, den jetzigen Bedürfnissen und der durch vernünftige Gesetze beschränkte Freiheit unsers Landes angemessene Verfassung, die willige obrigkeitliche Bestätigung fand, da sie nicht, wie manche der neuern Vereine, in die Posaune chimärischer Welt- und Menschenverbesserungs-Projekte stößt, weder monarchischen noch demagogischen Grundsätzen huldigt, und keine schwülstigen Schriften zum Einwickeln in die Spezerei- und Käseläden liefert, sondern in bescheidenen Stille die Besorgung der inneren Angelegenheiten, die Aufrechthaltung des guten Vernehmens unter sich, die wechselseitige Hülfe in Rath und That, das gesetzliche Verfahren unter den Meistern, Gesellen und Lehrjungen, eine regelmässige Aufsicht über die Hülfskasse, die Unterhaltung der Herbergen für fremde Gesellen und die vierteljährlichen Zusammenkünfte der Verbündeten zur freundschaftlichen Unterhaltung und zu Erledigung ihrer Geschäfte vorschreibt.

(Der Beschluss folgt.)

Anekdote.

Mit mehrern andern Mitbewerbern um die Landweibstelle betrat einmal ein kleines Männchen von hinter der Sitter den Landsgemeindestuhl. Ein Kurzenberger bespottete ihn seiner kleinen Statur wegen, und rief ihm zu, er sey zu schwach, um einen Dieben anzuhalten. Du Narr, versetzte schnell der Petent, es gehd nüd luhter dere grosse wie du bist.
